**Gemeinde XYZ**

**Siedlungsentwässerungsreglement (SER)**

**vom XYZ**

Bezugnahme zu Rechtsgrundlagen

Kommentar, Beschreibung, ggf. Alternativen

Hinweis: ab dem 1. Februar 2018 entfällt die regierungsrätliche Genehmigungspflicht für Siedlungsentwässerungsreglemente, s. Botschaft B 85 betreffend Neuregelung von Zuständigkeiten im Strassen-, Umwelt- und Gewässerschutzrecht vom 23. Mai 2017.

**Inhaltsverzeichnis**

[I. Allgemeine Bestimmungen 4](#_Toc504983163)

[Art. 1 Zweck 4](#_Toc504983164)

[Art. 2 Geltungsbereich 4](#_Toc504983165)

[Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates 4](#_Toc504983166)

[II. Art und Einleitung der Abwässer 5](#_Toc504983167)

[Art. 4 Begriffe 5](#_Toc504983168)

[Art. 5 Einleitung von Abwasser 5](#_Toc504983169)

[Art. 6 Versickernlassen von Abwasser 6](#_Toc504983170)

[Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser 6](#_Toc504983171)

[Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer 6](#_Toc504983172)

[Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern 6](#_Toc504983173)

[Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche 7](#_Toc504983174)

[Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw. 7](#_Toc504983175)

[Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe 7](#_Toc504983176)

[Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen 8](#_Toc504983177)

[Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser 8](#_Toc504983178)

[III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke 8](#_Toc504983179)

[Art. 15 Grundlage 8](#_Toc504983180)

[Art. 16 Entwässerungssysteme 8](#_Toc504983181)

[Art. 17 Abwasseranlagen 9](#_Toc504983182)

[Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde 9](#_Toc504983183)

[Art. 19 Massnahmenplanung 10](#_Toc504983184)

[Art. 20 Private Abwasseranlagen 10](#_Toc504983185)

[Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen 10](#_Toc504983186)

[Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften 10](#_Toc504983187)

[Art. 23 Anschlusspflicht 11](#_Toc504983188)

[Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht 11](#_Toc504983189)

[Art. 25 Abnahmepflicht 11](#_Toc504983190)

[Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen 12](#_Toc504983191)

[Art. 27 Kataster 12](#_Toc504983192)

[Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften 12](#_Toc504983193)

[IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen 13](#_Toc504983194)

[Art. 29 Bewilligungspflicht 13](#_Toc504983195)

[Art. 30 Bewilligungsverfahren 13](#_Toc504983196)

[Art. 31 Planänderungen 14](#_Toc504983197)

[Art. 32 Baukontrolle und Abnahme 14](#_Toc504983198)

[Art. 33 Vereinfachtes Verfahren 15](#_Toc504983199)

[V. Betrieb und Unterhalt 15](#_Toc504983200)

[Art. 34 Unterhaltspflicht Abwasseranlagen 15](#_Toc504983201)

[Art. 35 Betriebskontrolle 16](#_Toc504983202)

[Art. 36 Sanierung 16](#_Toc504983203)

[VI. Finanzierung 17](#_Toc504983204)

[Art. 37 Mittelbeschaffung 17](#_Toc504983205)

[Art. 38 Grundsätze 17](#_Toc504983206)

[Art. 39 Tarifzonen 18](#_Toc504983207)

[Art. 40 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung 19](#_Toc504983208)

[Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze 20](#_Toc504983209)

[Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung 21](#_Toc504983210)

[Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze 21](#_Toc504983211)

[Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung 23](#_Toc504983212)

[Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle 23](#_Toc504983213)

[Art. 46 Baubeiträge 24](#_Toc504983214)

[Art. 47 Verwaltungsgebühren 24](#_Toc504983215)

[Art. 48 Zahlungspflicht 24](#_Toc504983216)

[Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht 24](#_Toc504983217)

[Art. 50 Rechnungsstellung 25](#_Toc504983218)

[Art. 51 Mehrwertsteuer 25](#_Toc504983219)

[VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen 25](#_Toc504983220)

[Art. 52 Rechtsmittel 25](#_Toc504983221)

[Art. 53 Strafbestimmungen 26](#_Toc504983222)

[VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen 26](#_Toc504983223)

[Art. 54 Übergangsbestimmungen 26](#_Toc504983224)

[Art. 55 Ausnahmen 26](#_Toc504983225)

[Art. 56 Hängige Verfahren 27](#_Toc504983226)

[Art. 57 Inkrafttreten 27](#_Toc504983227)

[ANHANG I: Wichtige Abkürzungen 28](#_Toc504983228)

**Siedlungsentwässerungsreglement (SER)**

**der Gemeinde XYZ**

Die Gemeinde XYZ erlässt, gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997 und § 30 der Kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 23. September 1997, nachstehendes Siedlungsentwässerungsreglement:

# I. Allgemeine Bestimmungen

## Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

## Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Einleitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

## Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

1 Der Gemeinderat ist für die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer und für den Vollzug dieses Reglements verantwortlich. Er kann zur Klärung von Abwasser- und Gewässerschutzfragen und Fragen im Zusammenhang mit dem Reglement Fachleute beiziehen.

2 Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das vorliegende Reglement eine Vollzugsverordnung, in welcher unter anderem folgende Punkte geregelt werden:

a) der Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet;

b) die Gebührentarife;

c) die Ausführungsbestimmungen zu der Gebührenerhebung,

d) die Voraussetzungen für die Übernahme von privaten Abwasseranlagen nach Art. 21.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 3 Abs. 1 EGGSchG: Sofern die Gemeinden in ihren rechtsetzenden Erlassen nichts Anderes geregelt haben, ist die zuständige Stelle der Gemeinde der Gemeinderat.

Im Reglement wird häufig die allgemeine Formulierung „Gemeinde“ als Subjekt bezeichnet. Das ausführende Organ der Gemeinde ist, wenn nichts Anderes geregelt ist, der Gemeinderat. Die Gemeinden ordnen die Zuständigkeiten und Kompetenzen in einer internen Regelung. So kann es sein, dass beispielsweise ein Bauamt die Kompetenz erhält, Anschlussgebühren zu erheben, ohne diese vom Gemeinderat genehmigen zu lassen. Dementsprechend wären auch Einsprachen an die entsprechende Verwaltungseinheit zu richten. Der Begriff "Gemeinde" umfasst sämtliche Stellen der Behörden oder der Verwaltung, auf welche die entsprechenden Verantwortlichkeiten und Kompetenzen übertragen worden sind.

# II. Art und Einleitung der Abwässer

## Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a) Schmutzwasser  
 -häusliches Abwasser (WAS-H)  
 -industrielles Abwasser (WAS-I)  
 -Abschlämmwasser aus Kreislaufkühlsystemen (WAS-K)

b) Regenwasser  
 -verschmutztes Regenwasser (WAS-R)  
 -nicht verschmutztes Regenwasser (WAR-R)

c) Reinwasser  
 -Brunnenwasser (WAR-B)  
 -Sickerwasser (WAR-S)  
 -Grund- und Quellwasser (WAR-G)  
 -Kühlwasser aus Durchlaufsystemen (WAR-K)

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 4 GSchG: Begriffsdefinitionen;

Art. 3 GSchV: Definitionen bezüglich verschmutztem bzw. unverschmutztem Abwasser.

Die Begriffe und Abkürzungen stammen aus der Schweizer Norm SN 592000 Kap. 2.4.6 und 2.4.7.

## Art. 5 Einleitung von Abwasser

1 Die Einleitung von nicht verschmutztem, von vorbehandeltem und von verschmutztem Abwasser in ein Gewässer sowie die Einleitung von verschmutztem oder vorbehandeltem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedürfen der Bewilligung der kantonalen Dienststelle Umwelt und Energie. Die kantonale Dienststelle Raum und Wirtschaft ist zuständig, soweit die Einleitung in einem wasserbaurechtlichen Verfahren zu beurteilen ist.

2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Regenwasserleitung bedarf der Bewilligung der Gemeinde.

3 Nicht verschmutztes Wasser, das stetig anfällt, darf nur in Ausnahmefällen in eine Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden. Die Einleitung bedarf der Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 6 und 7 GSchG: Behandlung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser;

§ 9 EGGSchG: Bewilligungspflicht durch Kanton oder Gemeinde.

## Art. 6 Versickernlassen von Abwasser

Die zuständige kantonale Stelle für Versickerungen gemäss § 10 EGGSchG ist die Dienststelle Umwelt und Energie.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 9 GSchG: Vorschriften über das Einleiten und Versickern von Stoffen;

§ 10 EGGSchG: Vorschriften über das Versickernlassen von Abwasser.

## Art. 7 Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser

1 Der Entscheid über die Art der Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt der Gemeinde.

2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich die Gemeinde an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 9 Abs. 2 EGGSchG: Einleiten von nicht verschmutztem Abwasser in Regenwasserleitungen;

§ 10 Abs. 2-4 EGGSchG: Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

## Art. 8 Industrielle und gewerbliche Abwässer

1 Die Einleitung von Abwässern aus industriellen und gewerblichen Betrieben in die Abwasseranlagen bedarf einer Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

2 Die Einleitung darf nur erfolgen, wenn die Abwässer der Gewässerschutzgesetzgebung entsprechen. Dazu sind unter bestimmten Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.

3 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen einer gewässerschutzrechtlichen Projektgenehmigung und einer Betriebs- und Einleitbewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 7 GSchG: Abwasserbeseitigung;

Art. 9 GSchV: Abwasser besonderer Herkunft;

§ 22 Abs. 4 EGGSchG: Beschreibung von Sonderfällen;

§ 12 KGSchV: Einleitung von Abwasser;

§ 32 KGSchV: Sonderfälle.

## Art. 9 Abwässer von privaten Schwimmbädern

1 Abwässer von privaten Schwimmbädern und aus deren Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Entleerung, Boden- und Bassinreinigung) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation anzuschliessen und dosiert abzuleiten.

2 Im Übrigen ist das aktuelle Merkblatt der Dienststelle Umwelt und Energie für die Erstellung und den Betrieb von privaten Schwimmbädern verbindlich.

## Art. 10 Zier-, Natur- und Fischteiche

1 Überlaufwasser von Zier-, Natur- und Fischteichen ist unter Beachtung der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Gewässerschutzverordnung dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.

3 Der Schlamm auf dem Grund der Teiche darf weder einem Oberflächengewässer noch der Kanalisation zugeleitet werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder auf eine Deponie zu bringen.

## Art. 11 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze, private Autowaschplätze usw.

Für Gewässerschutzmassnahmen beispielsweise bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen sind die geltenden Normen verbindlich, insbesondere die SN 592‘000 (Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung).

## Art. 12 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen oder Gewässer eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb oder Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung zu entsprechen.

2 Es ist insbesondere verboten, nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar den Abwasseranlagen zuzuleiten:

a) Gase und Dämpfe;

b) giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe;

c) Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen;

d) Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Oelabscheidern;

e) dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm;

f) Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe;

g) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C;

h) saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen;

i) feste Stoffe und Kadaver;

j) Zement- und Kalkwasser.

3 Abfallzerkleinerer und Nassmüllpressanlagen dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 6 GSchG: Verbot Wasser verunreinigende Stoffe einzuleiten;

§ 30 Abs. 2 lit. d. KGSchV: Reglement enthält Liste der Stoffe, welche nicht eingeleitet werden dürfen.

## Art. 13 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen und Chemikalien gelten

a) die Bestimmungen der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung [ChemV]),

1. die Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) und die Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV) und
2. die anerkannten Regeln der Technik.

## Art. 14 Wasserversorgung und Abwasser

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

# III. Erstellung der Abwasseranlagen und Anschluss der Grundstücke

## Art. 15 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 3 Abs. 3 lit. b EGGSchG: Gemeinden erstellen GEP und führen Kataster nach;

§ 16 EGGSchG: Bestimmungen zum GEP;

§ 9 PBG: kommunaler Erschliessungsrichtplan.

## Art. 16 Entwässerungssysteme

1 Die Sammlung und Einleitung der Abwässer erfolgt im Mischsystem, Trennsystem oder Teil-Trennsystem (bzw. modifizierten Mischsystem). Das jeweilige Entwässerungssystem ist im Generellen Entwässerungsplan festgelegt.

2 Im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser gemeinsam in Mischwasserleitungen der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet.

3 Im Trennsystem werden Schmutz- und Regenwasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen abgeleitet. Die Schmutzwasserleitungen haben das häusliche, gewerbliche und industrielle Schmutzwasser der Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Die Regenwasserleitungen nehmen das Regenwasser auf und leiten dieses zur Versickerung oder unter Retention in ein Gewässer.

4 Beim Teil-Trennsystem bzw. beim modifizierten Mischsystem werden häusliches, gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Regenwasser von Plätzen und Strassen, welches nicht oberflächlich oder via Sickermulde versickert werden kann, in die Schmutzwasserleitungen eingeleitet. Regenwasser von Dächern wird zur Versickerung gebracht oder unter Retention über Regenwasserleitungen in ein Gewässer geleitet.

5 Bei allen Systemen ist das Reinwasser in eine Versickerungsanlage oder ein Oberflächengewässer abzuleiten.

## Art. 17 Abwasseranlagen

Die Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements umfassen:

a) das öffentliche und private Kanalisationsnetz und die dazugehörigen Schächte;

b) Versickerungsanlagen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser;

c) Abwasservorbehandlungsanlagen;

d) Abwasserreinigungsanlagen;

e) Sonderbauwerke und Spezialanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen, Messstationen;

f) Gewässer oder Teile davon, soweit diese gemäss Art. 18 Abs. 2 als öffentliche Abwasseranlagen festgelegt worden sind.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 31 EGGSchG: Kosten der Nutzung der Gewässer sind nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren.

Lit. f) wurde aus SEVO (Art. 4 Abs. 1 lit. c) des AWEL übernommen.

§ 31 EGGSchG sieht vor, dass Gewässer oder Teile davon, welche durch die Einleitung von Siedlungsentwässerungs-Wasser belastet werden, auch über die Siedlungsentwässerung finanziert werden können. Hierbei ist zu beachten, dass diese Gewässerteile auch als Siedlungsentwässerungs-Infrastruktur festgelegt werden und damit in die Kalkulation der notwendigen Rückstellungen einfliessen müssen.

## Art. 18 Unterhalt durch die Gemeinde

1 Die Gemeinde legt in einem Plan die Abwasseranlagen fest, für welche sie den betrieblichen und/oder den baulichen Unterhalt übernimmt.

2 Öffentliche Gewässer oder Teile davon, die durch die Siedlungsentwässerung beansprucht werden, sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen, sofern diese gemäss Abs. 1 im Plan der Gemeinde als solche festgelegt worden sind.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 30 Abs. 2 lit. a. KGSchV: SER enthält Angaben über Rechtsverhältnisse an den Anlagen.

## Art. 19 Massnahmenplanung

1 Der Gemeinderat erstellt im Rahmen des Generellen Entwässerungsplanes einen Mass-nahmenplan.

2 Er bestimmt, im Rahmen seiner Finanzkompetenz, die zukünftig zu erstellenden Abwasseranlagen, entscheidet über deren Bau und Finanzierung und legt die Baubeiträge gemäss Art. 46 der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fest.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 3 Abs. 3 lit. b. und f. EGGSchG: Gemeinden erstellen GEP, führen Kataster nach und stellen Abwasserversorgung sicher.

Abs. 2 ermöglicht der Gemeinde, für künftige Erschliessungen von neuen Baugebieten (neue Einzonungen) von den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern Baubeitragsleistungen zu erheben.

## Art. 20 Private Abwasseranlagen

Private können nach den Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes und der Planungs- und Bauverordnung die Erschliessung mit Abwasseranlagen auf eigene Kosten vornehmen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 18 Abs. 1 EGGSchG: Private können Abwasseranlagen selber bauen und betreiben.

## Art. 21 Übernahme des Unterhalts von privaten Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde übernimmt unter Vorbehalt von Abs. 2 im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und baulichen Unterhalt. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die nur einem Grundstück dienen.

2 Der Gemeinderat hält die Voraussetzungen und die Ausschlusskriterien einer allfälligen Übernahme sowie den Umfang des Unterhalts in der Vollzugsverordnung fest.

3 Notwendige Anpassungen gemäss Art. 36 Abs. 3 bleiben Sache der Eigentümerinnen und Eigentümer.

In Art. 21 wird festgelegt, dass der Gemeinderat den Unterhalt privater Leitungen grundsätzlich übernimmt. Gemeint sind hier vor allem private Sammelleitungen, deren Unterhalt in der Praxis vermehrt zu Diskussionen führten. Der Gemeinderat kann die Bedingungen (Ausschlusskriterien) und den Umfang der Übernahme (nur betrieblicher Unterhalt oder betrieblicher und baulicher Unterhalt) in der Vollzugsverordnung festlegen.

Alternativformulierung des Abs. 1, falls eine Gemeinde den Unterhalt (noch) nicht übernehmen will:

„1 Die Gemeinde kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, im öffentlichen Interesse von Privaten erstellte Abwasseranlagen in den betrieblichen und/oder baulichen Unterhalt übernehmen. Davon ausgeschlossen sind Leitungen mit den dazugehörigen Kontrollschächten, die einem einzelnen Grundstück dienen. Diese können nicht übernommen werden.

## Art. 22 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

1 Die Gemeinde kann die an einer privaten Abwasseranlage Beteiligten zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten, soweit sich die Beteiligten über die Erstellung oder Sanierung einer privaten Abwasseranlage nicht einigen können (§ 18 EGGSchG).

2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.

3 Im Übrigen finden die §§ 17 ff. des Einführungsgesetzes zum ZGB Anwendung.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 18 Abs. 2 EGGSchG: Gemeinde kann die Bildung einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft beschliessen.

§§ 17 ff. EGZGB: Bestimmungen über öffentlich-rechtliche Genossenschaften.

## Art. 23 Anschlusspflicht

1 Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen umfasst:

1. die Bauzonen;
2. weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist;
3. weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

2 Die Gemeinde verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

3 An die private Erschliessung mit Abwasseranlagen von bereits bebauten Grundstücken ausserhalb der Bauzonen kann die Gemeinde einen Beitrag leisten. Bedingungen und Umfang der Beiträge regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 11 Abs. 1 und 2 GSchG: Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser einzuleiten.

Abs. 3 dient denjenigen Gemeinden, welche die Erschliessung von Nichtbaugebieten beschleunigen möchten. Mit dieser Rechtsgrundlage zur Mitfinanzierung von Erschliessungen im Nichtbaugebiet kann ein Anreizsystem zur Anlagenerstellung in Nichtbaugebieten eingeführt werden. Das Anreizsystem soll das selbständige Aktivwerden der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer fördern und belohnen.

## Art. 24 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

1 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Kleinkläranlage, Stapelung in einer abflusslosen Grube). Die Massnahmen sind durch die Dienststelle Umwelt und Energie zu genehmigen.

2 Landwirtschaftsbetriebe, welche die Voraussetzungen dazu erfüllen, können das häusliche Abwasser zusammen mit der betriebseigenen Gülle verwerten.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 13 GSchG: Regelung der besonderen Verfahren zur Abwasserbehandlung.

## Art. 25 Abnahmepflicht

1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aufzunehmen.

2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach dem Enteignungsgesetz festgelegt.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 11 Abs. 3 GSchG: Der Inhaber der Kanalisation hat das Abwasser abzunehmen.

## Art. 26 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

1 Ist für die Erstellung privater Anschlussleitungen fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber bei der Gemeinde auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB einzuleiten.

3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet ist die Bewilligung der Gemeinde bzw. der zuständigen kantonalen Stelle einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 691 ZGB: Nachbarrechtliche Durchleitungen (Notrecht)

## Art. 27 Kataster

1 Die Gemeinde lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Der Kataster ist laufend nachzuführen.

2 Der Kataster kann bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

3 Der Kataster ist gemäss den Vorgaben des Raumdatenpools zu erstellen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 3 Abs. 3 lit. b. EGGSchG: Gemeinde erstellt GEP und führt Kataster nach.

## Art. 28 Bau- und Betriebsvorschriften

1 Für den Bau der Abwasseranlagen (insbesondere die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern) und deren Betrieb und Unterhalt hält sich die Gemeinde an die SN 592000 und an die weiteren massgeblichen Normen und Richtlinien. Sie kann ergänzende Bauvorschriften erlassen.

2 Es sind nur Rohrsysteme und Entwässerungsprodukte mit einem Zertifikat QPlus einzusetzen.

3 Die Dienststelle Umwelt und Energie prüft in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und in besonders gefährdeten Gebieten im Einzelfall die Zulässigkeit von Abwasseranlagen und der damit verbundenen Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten, die sich direkt oder indirekt auf das Grundwasser auswirken können. Sie erteilt die gewässerschutzrechtliche Bewilligung gemäss Art. 19 Abs. 2 GSchG, falls dem Gesuch entsprochen werden kann, und legt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen fest.

4 Das verschmutzte und das nicht verschmutzte Abwasser eines Grundstücks sind unabhängig vom Entwässerungssystem bis zum letzten Einstiegschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu führen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 19 ff GSchG: Planerischer Gewässerschutz;

§ 11 ff EGGSchG: Grundwasserschutz

# IV. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrollen

## Art. 29 Bewilligungspflicht

1 Eine Bewilligung ist erforderlich für

a) den direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen,

b) den Umbau oder die Änderung eines bestehenden Anschlusses,

c) die Wärmeentnahme aus oder die Wärmerückgabe in das Abwasser,

d) die Nutzung von Regenwasser für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder   
für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,

e) die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer,

f) das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser.

2 Sieht das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

Die Formulierung wurde übernommen von Art. 13 SEVO. Die Bewilligungstatbestände werden hier klar und abschliessend geregelt. Zudem wurde bezugnehmend zu Art. 6 dieses Reglements im lit. f. das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ergänzt.

## Art. 30 Bewilligungsverfahren

1 Zusammen mit dem Baugesuch sind folgende von der Bauherrschaft, von den Planverfasserinnen und Planverfassern und von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern unterzeichnete Pläne einzureichen:

a) Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500, evtl. 1:1000) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücksnummer sowie Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung, mit Höhenkoten, bis Anschlusspunkt;

b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:

- alle versiegelten Flächen unter Bezeichnung ihrer Art der Entwässerung (z.B. Dachwasser über Retentionsanlage in die Kanalisation, Regenwas-  
 ser des Vorplatzes versickert auf Grundstück über die Schulter usw.);

- alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte sowie alle Sonderbauwerke mit Koten;

c) Detailpläne von erforderlichen Vorbehandlungsanlagen (z.B. Mineralölabscheider);

d) Detailpläne von allfälligen Retentions- und Versickerungsanlagen usw.

2 Die Gemeinde kann weitere Angaben und Unterlagen (z.B. Längenprofile, Formulare usw.) ein verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

3 Bei Baugesuchen für die Änderung von bestehenden Bauten und Anlagen ist für die Grundstücksentwässerung der Nachweis für einen funktionstüchtigen Zustand zu erbringen und es ist gegebenenfalls ein Sanierungsprojekt einzureichen.

## Art. 31 Planänderungen

1 Für die Ausführung des Projektes sind die genehmigten Pläne verbindlich.

2 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind als Planänderungen nach § 202 PBG zu behandeln.

## Art. 32 Baukontrolle und Abnahme

1 Die Gemeinde sorgt für die notwendigen Umweltschutzkontrollen (z.B. Bodenschutz, gefährliche Güter, Baustellenentwässerung usw.) auf den Baustellen. Zu diesem Zweck kann sie von der Bauherrschaft einen Baustelleninstallationsplan und ein Baustellenentwässerungskonzept verlangen. Die Merkblätter des Zentralschweizerischen Umwelt-Baustelleninspektorats (ZUBI) sind zu beachten.

2 Die Fertigstellung der privaten Anschlussleitung ist der Gemeinde rechtzeitig vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Gemeinde die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.

3 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen und dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

4 Die Gemeinde prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Um festzustellen, ob die Schmutzwasserleitungen dicht sind, hat die Gemeinde Dichtigkeitsprüfungen (gemäss SN 592000 Kap. 5.11.3) anzuordnen.

5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf auch Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.

6 Vor der Schlussabnahme hat die Bauherrschaft der Gemeinde folgende Unterlagen (gemäss SN 592000, Kap. 5.11.3) einzureichen:

a) bereinigte Pläne der ausgeführten Entwässerungsanlagen;

b) Protokolle der Hochdruckspülung der Abwasserleitungen;

c) Protokolle der Sichtprüfung bzw. der Kanalfernsehinspektion;

d) Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung.

7 Werden diese Unterlagen nicht eingereicht, kann die Gemeinde eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren unbenutztem Ablauf sie die verlangten Unterlagen auf Kosten der Bauherrschaft erstellen lassen kann. Lassen es besondere Umstände angezeigt erscheinen, kann die Gemeinde mit der Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

8 Kontrollen und Abnahmen befreien weder die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer, die Bauleitung noch die Unternehmen von der Verantwortung für die Ausführung der Arbeiten.

## Art. 33 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstückes im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Die Gemeinde legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

# V. Betrieb und Unterhalt

## Art. 34 Unterhaltspflicht Abwasseranlagen

1 Der Unterhalt der Abwasseranlagen besteht aus dem betrieblichen und dem baulichen Unterhalt. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur, Renovierung und Erneuerung.

2 Abwasseranlagen sind von den Inhaberinnen und Inhabern stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in vorschriftsgemässem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde gilt als Inhaberin für die nach Art. 21 von ihr übernommenen privaten Abwasseranlagen.

3 Unterlassen die Inhaberinnen und Inhaber Unterhaltsarbeiten an privaten Anlagen, kann die Gemeinde diese Arbeiten auf deren Kosten ausführen lassen.

4 Die Gemeinde erlässt einen Unterhaltsplan, welcher Aufschluss über die zeitliche und örtliche Staffelung von Unterhaltsmassnahmen gibt.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 15 GSchG: Inhaber sorgen für sachgerechten Betrieb und Unterhalt;

§ 19 EGGSchG: Abwasseranlagen sind von den Inhabern zu unterhalten;

§ 31 EGGSchG: Gewässernutzung als Vorfluter nach dem Verursacherprinzip zu finanzieren.

## Art. 35 Betriebskontrolle

1 Der Gemeinde steht das Recht zu, an öffentlichen und privaten Abwasseranlagen jederzeit Reinigungs- und Kontrollarbeiten (z.B. Kanalfernsehen usw.) durchführen zu lassen. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.

2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Schächte, müssen jederzeit für Kontrolle und Reinigung gut zugänglich sein. Schächte dürfen nicht überdeckt werden.

3 Die Gemeinde kann von den Inhaberinnen und Inhabern privater Anlagen den Nachweis mittels Kanalfernsehaufnahmen verlangen, dass sich diese in vorschriftsgemässem Zustand befinden.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

Art. 15 GSchG: Die Funktionstüchtigkeit von Abwasseranlagen ist regelmässig zu überprüfen;

§ 3 Abs. 2 EGGSchG: Gemeinden sind verpflichtet ihre eigenen und die Anordnungen von Bund und Kanton durchzusetzen und zu überwachen.

Abs. 1 erlaubt der Gemeinde, für sämtliche (öffentliche und private) Anlagen den betrieblichen Unterhalt ausführen zu lassen.

Wer die dafür anfallenden Kosten bei privaten Leitungen zu tragen hat, wird hier aber noch nicht ausgesagt. Je nach Regelung in der Vollzugsverordnung basierend auf Art. 21 SER kann es sein, dass die Gemeinde nur für den betrieblichen Unterhalt oder für den betrieblichen und baulichen Unterhalt aufkommt. Mit Art. 21 wird schliesslich geregelt, für welche privaten Leitungen die Gemeinde den Unterhalt zu finanzieren hat, was wiederum direkten Einfluss auf die Rückstellungen und damit verbunden auf das Gebühren-Niveau hat.

## Art. 36 Sanierung

1 Die Inhaberinnen und Inhaber einer Abwasseranlage haben festgestellte Mängel auf eigene Kosten zu beheben.

2 Werden die Mängel trotz Mahnung nicht behoben, hat die Gemeinde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen und bei unbenutztem Ablauf der angesetzten Frist die Ersatzvornahme einzuleiten.

3 Bestehende private Abwasseranlagen sind auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer an die geltenden Vorschriften anzupassen bei:

1. erheblicher Erweiterung der Gebäudenutzung;
2. wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude;
3. gebietsweiser Sanierung von privaten Abwasseranlagen;
4. baulicher Sanierung am öffentlichen Kanalabschnitt im Bereich der Anschlussstelle;
5. Systemänderungen am öffentlichen Leitungsnetz.

Abs. 3 lit. e wurde aus Art. 10 SEVO des AWEL teilweise übernommen. Hintergrund ist, dass im Zusammenhang mit der Einführung des Trennsystems allfällige Anpassungen an privaten Anlagen durch deren Eigentümerinnen und Eigentümer vorgenommen und finanziert werden sollen. Die Gemeinden sollen nach Übernahme des Unterhalts nicht auch noch notwendige Anpassungen finanzieren müssen.

4 Sanierungen müssen nach den VSA-Richtlinien „Erhaltung von Kanalisationen“ erfolgen. Insbesondere sind Systeme einzusetzen, welche über ein VSA-Zertifikat verfügen.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 19 Abs. 1 EGGSchG: Abwasseranlagen sind von deren Inhaber zu unterhalten.

# VI. Finanzierung

Im vorliegenden Muster-Reglement wird als Gebührenmodell das im Kanton Luzern bei über 60 Gemeinden eingesetzte Tarifzonensystem detailliert beschrieben. Auch andere Systeme (Gebäudeversicherungswert, Einwohnerwerte, Gebäudevolumen, Bauzonengewichtung usw.) können zum Einsatz gelangen. Das Tarifzonensystem ist sehr verursachergerecht und bedarf einer umfassenden Beschreibung im Reglement. Andere Modelle können mit einer weniger umfassenden Formulierung definiert werden, gleichzeitig nehmen dabei aber auch die Verursachergerechtigkeit und der angestrebte Lenkungseffekt ab.

## Art. 37 Mittelbeschaffung

1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer sowie allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge.

2 Übersteigen die erforderlichen Gebühren den vom Regierungsrat festgelegten Maximalansatz, können für die Deckung der Kosten Steuermittel der Gemeinde eingesetzt werden.

Bezug zu übergeordnetem Recht

Art. 60a GSchG: Verursacherprinzip;

§ 31 und 32 EGGSchG: Verursacherprinzip; Spezialfinanzierung; Maximalansatz.

## Art. 38 Grundsätze

1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. von den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern, welche öffentliche Anlagen der Siedlungsentwässerung beanspruchen, Anschlussgebühren, jährliche Betriebsgebühren (Grund- und Mengengebühren) und, sofern die Voraussetzungen gemäss Art. 46 erfüllt sind, Baubeiträge.

2 Die Anschluss- und Grundgebühren basieren auf der tarifzonengewichteten Fläche, die Mengengebühr basiert auf der Frischwassermenge.

3 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend ausgestaltet. Bei der Ermittlung der Gebührenhöhe ist die kantonale „Richtlinie zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung“ verbindlich.

4 Private Abwasseranlagen sind unter Vorbehalt von Art. 21 und Art. 23 Abs. 3 vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer zu finanzieren.

5 Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gemeinde die Anschluss- und Betriebsgebühren über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen gemäss Art. 39 nicht bereits berücksichtigt worden ist.

Dies gilt unter anderem bei:

- höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser , hohem Versiegelungsgrad , überdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, erhöhter Nutzung, verhältnismässig kleiner Grundstücksfläche

+ 1 bis 4 Tarifzonen

- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad, unterdurchschnittlicher Bewohnbarkeit, verminderter Nutzung

– 1 bis 4 Tarifzonen

6 Für die Prüfung des Anschlussgesuchs und die Kontrolle und Abnahme des Hausanschlusses erhebt die Gemeinde zusätzlich eine Gebühr.

Abs. 4 bezweckt die Übertragung der Kosten privater Anlagen auf die privaten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Dieser Grundsatz wird mit Art. 21 und 23 Abs. 3 SER durchbrochen. Wenn also gestützt auf Art. 21 der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung vorsieht, private Anlagen in den Unterhalt zu übernehmen, kann es sein, dass die Gemeinde anstelle der Privaten die Kosten für den Unterhalt trägt. Gestützt auf Art. 23 Abs. 3 kann die Gemeinde Förderbeiträge an die Erstellung privater Anlagen ausserhalb der Bauzonen sprechen, um die Erschliessung dieser Grundstücke fördern zu können.

## Art. 39 Tarifzonen

1 Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren werden alle an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücke oder Teilgrundstücke gemäss den nachfolgenden Kriterien in fünfzehn (zehn) Tarifzonen eingeteilt, wobei alle Stockwerke mit Gewerbe- oder Wohnnutzung als Geschoss betrachtet werden: Diese Zuteilung wird als Grundeinteilung verstanden und kann gemäss Art. 38 Abs. 6 nach oben und nach unten (+ / -) angepasst werden.

| **Tarifzonen-Grundeinteilung** | **Erläuterung** | **Versiegelungsgrad** | **Gewichtung** |
| --- | --- | --- | --- |
| **1** | Sport- und Freizeitflächen, Grünzonen, Friedhofflächen etc., Schmutzwasseranfall gering |  | 0,7 |
| **2** | Grundstücke mit Ökonomiegebäuden und Kleinbauten (Schopf, Garagen usw.) | Mittlerer  Versiegelungsgrad 25 % | 0,9 |
| **3** | Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Wohnbauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 30 % | 1,2 |
| **4** | Grundstücke mit zweigeschossigen Wohnbauten und teilweiser Wohnnutzung auf einem dritten Geschoss | Mittlerer  Versiegelungsgrad 30 % | 1,6 |
| **5** | 1. Grundstücke mit dreigeschossigen Wohnbauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 35 % | 2,0 |
| 2. Grundstücke mit Gewerbebauten auf maximal drei Geschossen |
| 3. Schulhäuser und Sportanlagen |
| **6** | Grundstücke mit dreigeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten und teilweiser Nutzung auf einem vierten Geschoss | Mittlerer  Versiegelungsgrad 40 % | 2,5 |
| **7** | Grundstücke mit viergeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 50 % | 3,0 |
| **8** | Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 60 % | 3,6 |
| **9** | Grundstücke mit sechs- und siebengeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 60 % | 4,3 |
| **10** | 1. Grundstücke mit acht- und neungeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 60 % | 5,0 |
| 2. Strassen, Wege, Plätze | Versiegelungsgrad  bis 100 % | 5,0 |
| **11** | Grundstücke mit zehn- und elfgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 60 % | 5.7 |
| **12** | Grundstücke mit zwölf- und dreizehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 60 % | 6.4 |
| **13** | Grundstücke mit vierzehn- und fünfzehngeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 60 % | 7.1 |
| **14** | Grundstücke mit sechzehn- und mehrgeschossigen Wohn- und/oder Gewerbebauten | Mittlerer  Versiegelungsgrad 60 % | 7.8 |
| **15** |  |  | 8.5 |

Bei kleineren und mittleren Gemeinden werden in der Regel keine Gebäude mit mehr als 6 Stockwerken gebaut. Darum wird empfohlen, die Zahl der Tarifzonen auf 10 zu beschränken. Hingegen bei Agglomerationsgemeinden oder grösseren Zentrumsgemeinden ist es empfehlenswert, die Zahl der Tarifzonen bei 15 zu belassen.

## Art. 40 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzoneneinteilung

1 Die Gemeinde erstellt die Tarifzoneneinteilung.

2 Jedes an die Abwasseranlagen angeschlossene oder von den Anlagen mitprofitierende Grundstück oder Teilgrundstück wird von der Gemeinde nach den Kriterien gemäss Art. 39 und 38 Abs. 6 einer Tarifzone zugewiesen. Als mitprofitierend gelten Flächen, welche für die Erhebung von Betriebsgebühren zwar einer Tarifzone zugeteilt worden sind, für welche jedoch nach früherem Berechnungs-System keine Anschlussgebühren erhoben wurden.

3 Werden bauliche oder grundbuchliche Veränderungen am Grundstück vorgenommen oder wird ein Grundstück umgenutzt, überprüft die Gemeinde die Tarifzonenzuteilung bzw. die tarifzonengewichtete Fläche des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.

Dieser Absatz regelt den Umgang mit Grundstücksveränderungen, welche nach der erstmaligen Tarifzoneneinteilung geschehen können. Hierbei ist es möglich, dass die Nutzung eines Grundstücks intensiviert wird (z.B. Einbau zusätzlicher Wohneinheiten, zusätzliche Versiegelung usw.). Diese intensivere Nutzung führt zu einer Erhöhung der Tarifzoneneinteilung und damit zu der Fälligkeit von Anschlussgebühren für die Differenz der neuen zur alten Tarifzoneneinteilung.

4 In Ergänzung zu Abs. 3 kann die Gemeinde eine periodische Überprüfung und eine allfällige Neuzuteilung vornehmen.

5 Sowohl bei der Einführung als auch bei einer Anpassung des Tarifzonenmodells macht die Gemeinde die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt und legt diese während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.

Nicht nur bei der erstmaligen Einführung des Tarifzonenmodells ist die Tarifzoneneinteilung öffentlich bekannt zu machen, sondern auch bei jeder Änderung des Modells und einer entsprechenden Anpassung der Tarifzoneneinteilung. Bauliche Änderungen bzw. Änderungen im Einzelfall, die zu einer Änderung der Tarifzoneneinteilung führen, fallen nicht unter diesen Absatz (sondern unter Abs. 3). Die Art und Weise der Bekanntmachung bestimmt die Gemeinde.

6 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist bei der Gemeinde Einsprache erheben. Die Gemeinde entscheidet über die Einsprachen.

## Art. 41 Anschlussgebühr; 1. Grundsätze

1 Die Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen. Sie wird für den Anschluss eines Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen aufgrund dessen Zuteilung zu einer Tarifzone gemäss Art. 40 berechnet.

2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden auf Grund der Kriterien gemäss Art. 39 und 38 Abs. 6 einer solchen zugeteilt.

3 Für bisher nicht angeschlossene Grundstücke ist mit Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung eine Anschlussgebühr geschuldet. Dies betrifft auch Grundstücke, für welche bereits Anschlussgebühren geleistet wurden, nun aber gemäss Art. 40 Abs. 3 einer anderen Tarifzone zugeteilt werden oder bei denen eine andere Fläche gebührenpflichtig wird.

4 Eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück, welche keiner Baubewilligung bedarf (z.B. Versiegelung von Flächen, usw.), den Anfall von Abwasser jedoch beeinflusst, ist der Gemeinde innerhalb von 6 Monaten nach Vollendung schriftlich zu melden.

5 Wird ein von den öffentlichen Abwasseranlagen mitprofitierendes Grundstück oder Teilgrundstück baulich verändert, ist für die Berechnung der Anschlussgebühr die bisherige Zuteilung in eine Tarifzone gemäss Art. 43 Abs. 5 nicht anrechenbar.

6 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur Regenwasser zugeleitet, wird die nach Art. 42 berechnete Anschlussgebühr um 55 % reduziert. Entfallen die Voraussetzungen für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.

7 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

8 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro Quadratmeter tarifzonengewichtete Grundstücksfläche wird von der Gemeinde alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst. Stichtag für die Anwendung des neuen Ansatzes ist der Tag der Baubewilligungserteilung.

## Art. 42 Anschlussgebühr; 2. Berechnung

1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

Tarifzonengewichtete Grundstücksfläche = GF x TF

Anschlussgebühr = GF x TF x AK

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs- und Erweiterungskosten pro Quadratmeter tarifzonen-  
 gewichteter Grundstücksfläche.

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche (AK) ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

## Art. 43 Betriebsgebühr; 1. Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA XYZ.

Alternativformulierung bei gemeindeeigener ARA:

„1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.“

2 Die Betriebsgebühr wird von der Gemeinde mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Generelle Anpassungen der Gebühren, die alle Grundeigentümer betreffen und die über reine Teuerungsanpassungen hinausgehen, sind in geeigneter Form bekanntzumachen. Die Bekanntmachung einer solchen Anpassung bestimmt sich nach der Gemeindeordnung (bspw. Verfahren bei Anpassung einer Verordnung des Gemeinderats).

3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

a) Grundgebühr pro Grundstück oder Teilgrundstück (gewichtete Fläche),

b) Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- und / oder Brauchwasser.

4 Die Grundgebühren haben ca. 30 %, die Mengengebühren ca. 70 % der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.

Bei Gemeinden mit grossem Anteil saisonal genutzter Abwasseranschlüssen (z.B. Tourismus) kann das Verhältnis auf 40 % Grundgebühren und 60 % Mengengebühren angepasst werden, um dem Aspekt der im Verhältnis zur Menge höheren Fixkosten Rechnung zu tragen.

5 Grundlage für die Berechnung der Grundgebühr ist die gewichtete Grundstücksfläche. Von den öffentlichen Anlagen mitprofitierende Grundstücke bzw. Teilgrundstücke, für welche noch keine Anschlussgebühr entrichtet wurde oder die nicht direkt an der Abwasseranlage angeschlossen sind, trotzdem aber Leistungen der Siedlungsentwässerung beziehen, werden für die Berechnung der Grundgebühr einer Tarifzone zugeteilt.

6 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und / oder Brauchwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres. In Ausnahmefällen, bei denen ein wesentlicher Teil des bezogenen Frischwassers vom Bezüger oder der Bezügerin nachweislich nicht abgeleitet wird (beispielsweise Gärtnereien), ist dieser Teil separat zu messen und eine entsprechende Reduktion zu gewähren.

7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall wird zur Betriebsgebühr ein Zuschlag erhoben. Dieser richtet sich nach den Abwassermengen und Schmutzstofffrachten, und ist [im Anhang xy des Reglements / in der Vollzugsverordnung] beschrieben.

Alternativformulierung bei gemeindeeigener ARA:

„7 Für Industrie- oder Gewerbebetriebe mit sehr stark verschmutztem Abwasser oder überdurchschnittlich hohem Abwasseranfall kann zusätzlich eine Sondergebühr erhoben werden, welche die nachweislich verursachten Mehrkosten auf der ARA (z.B. zusätzliche Schlammabfuhr usw.) deckt.“

Hinweis zur Berechnung des Zuschlags:

Aufgrund des KGU 7H 13 42 vom 19.1.2015 (LGVE 2015 IV Nr. 1) müssen auf Stufe Reglement (ggf. genügt auch Stufe Verordnung, siehe Urteil: „Ein Reglement oder eine Verordnung als generell-abstrakte Rechtsquelle…“) mindestens folgende Inhalte bezüglich Starkverschmutzungszuschlag enthalten sein: a. Definition der Schmutzstofffrachten, b. Berechnungsschlüssel/Grundzüge der Gebührenbemessung (z.B. Abwasserfracht/Menge und Gewichtung der Verschmutzung). Es muss für die Gebührenpflichtigen mindestens abschätzbar sein, in welcher ungefähren Höhe die zu erwartende Gebühr sich bewegt (Stichwort: Vorhersehbarkeit). Konkrete Tarife o. Tarifbandbreiten können vom Gemeinderat hingegen in der Vollzugsverordnung festgelegt werden.

Hinweis für die Vollzugsverordnung:

Werden die Tarife/Zuschlagsfaktoren auf der Basis der Empfehlungen der VSA/OKI betreffend Gebührensystem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen berechnet, kann in der Vollzugsverordnung auf diese verwiesen werden. Erfolgen die Berechnungen nicht basierend auf dieser Richtlinie, so sind die Berechnungsgrundsätze der ARA in der Vollzugsverordnung näher auszuführen und ggf. mit Berechnungsbeispielen im Anhang zur Verordnung zu ergänzen.

Alternative:

Die Ermittlung der Abwasserfrachten und das Vorgehen bei der Kostenberechnung kann mit dem Betrieb auch vertraglich geregelt werden (gemäss Vorschlag in neuer VSA-Empfehlung, inkl. Mustervertrag).

8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind, oder bei eigenen Wasserversorgungen (beispielsweise bei der Nutzung von Regenwasser) ermittelt die Gemeinde den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Die Gemeinde kann die Installation von Messanlagen verlangen.

9 Für das Einleiten von stetig anfallendem Reinwasser in die öffentliche Kanalisation wird neben der Betriebsgebühr zusätzlich eine jährliche Sondergebühr erhoben. Die Höhe dieser Sondergebühr wird durch die Gemeinde auf Grund der Entsorgungskosten in der Vollzugsverordnung festgelegt.

10 Die verursachergerechte Weiterverrechnung der Betriebsgebühren auf die verschiedenen Verursacherinnen und Verursacher innerhalb des Grundstücks ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

11 Bei geringem Frischwasserverbrauch, saisonalen Schwankungen (Ferienhäuser usw.) und in übrigen Fällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, kann die Gemeinde für die Erhebung der Betriebsgebühr eine Tarifzonenerhöhung von bis zu 2 Tarifzonen zusätzlich zu den Korrekturen gemäss Art. 38 Abs. 6 vornehmen.

## Art. 44 Betriebsgebühr; 2. Berechnung

1 Die Grund- und Mengengebühren werden wie folgt berechnet:

Grundgebühr = GF x TF x KG KG = Q x 30

F x 100

Mengengebühr = W2 x KW KW = Q x 70

W1 x 100

GF = Grundstücksfläche bzw. gebührenpflichtige Fläche gemäss Art. 45

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Preis pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche

Q = Jährliche Betriebskosten

F = Gesamte tarifzonengewichtete Flächen

W1 = Gesamte, verrechnete Wassermengen

W2 = auf dem Grundstück verrechnete Wassermenge

KW = Mengenpreis pro Kubikmeter Frischwasser.

2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- bzw. Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband ARA XYZ.

Alternativformulierung bei gemeindeeigener ARA:

„2 Der Betrag pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Grundstücksfläche und die Mengengebühr pro Kubikmeter Frisch- oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen langfristigen Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.“

## Art. 45 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

1 Für grosse Grundstücke, welche einen verhältnismässig kleinen Versiegelungsgrad aufweisen, wird für die Gebührenberechnung nicht die gesamte Grundstücksfläche herangezogen, sondern auf eine fiktive Parzelle mit der Fläche vergleichbarer Objekte von mindestens 600 m2 abgestellt.

2 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1, welche nicht in der LW-Zone liegen, wird die Summe der befestigten Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen usw.) mit dem entsprechenden prozentualen mittleren Versiegelungsgrad der jeweiligen Tarifzone (siehe Art. 39) dividiert.

3 Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche für Grundstücke gemäss Abs. 1 in der LW-Zone werden die angeschlossenen Flächen (Vorplatz- und Gebäudegrundflächen) durch 40 % dividiert.

4 Industriell und gewerblich genutzte Grundstücke, welche unterschiedliche Nutzungsarten aufweisen, können aufgrund ihrer tarifzonenrelevanten Nutzung in Teilgrundstücke aufgeteilt werden.

Abs. 4 bezieht sich auf Situationen, in welchen auf einem Industrie-Grundstück unterschiedliche Nutzungen vorkommen (z.B. Lagerhalle, Bürogebäude, Kantinengebäude, Parkplatzanlagen auf einem grossen Grundstück). Hier ist eine Aufteilung der Grundstücke in mehrere Teilgrundstücke notwendig um der tatsächlichen unterschiedlichen Nutzungsintensität auf einem einzelnen Grundstück gerecht werden zu können. Davon nicht betroffen sind in der Regel reine Wohngrundstücke (z.B. Einfamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Gesamtüberbauungen usw.) Aus Gründen der Praktikabilität wird bei Wohngrundstücken eine Pauschalisierung vorgenommen, obwohl beispielsweise neben einem EFH auch ein Carport stehen kann.

5 Bei Grundstücken, welche gemäss § 14 des Anhangs zur Planungs- und Bauverordnung von einer „Ausnützungsübertragung“ bzw. gemäss § 16 der Planungs- und Bauverordnung von einer „Übertragung nicht beanspruchter Gebäudeflächen“ profitieren, entspricht die gebührenpflichtige Grundstücksfläche derjenigen Grundstücksfläche, welche ohne „Ausnützungsübertragung“ bzw. ohne „Übertragung nicht beanspruchter Gebäude-flächen“ für die Einhaltung der Nutzungsziffern notwendig wäre.

## Art. 46 Baubeiträge

1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend Bauzonen erschlossen werden, kann die Gemeinde zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100 % der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen erheben.

2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 109 PBG: Für den Bau öffentlicher Werke können Beiträge der interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer erhoben werden.

Die Basiserschliessung neuer Bauzonen ist Sache der Gemeinde, welche auch die Baukosten selber trägt. Hingegen wird die Groberschliessung durch eine öffentliche Leitung in der Regel durch Baubeiträge der interessierten Privaten finanziert, obwohl es sich um eine öffentliche Leitung handelt. Die Feinerschliessung inkl. Grundstücksentwässerungsleitungen wird in der Regel vollumfänglich durch die Privaten selber erstellt und bleibt auch im privaten Eigentum. Bezüglich künftigem Unterhalt solcher privaten Sammelleitungen wird auf die Regelungen im Art. 21 verwiesen.

## Art. 47 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des vorliegenden Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten usw.) erhebt die Gemeinde Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

## Art. 48 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühren, Baubeiträge, Betriebsgebühren und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer.

## Art. 49 Gesetzliches Pfandrecht

Für die Abgaben und Gebühren gemäss § 31 EGGSchG besteht an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Baukostenbeiträge für die Dauer von zehn Jahren und für jährlich wiederkehrende Gebühren für die Dauer von zwei Jahren sowie für die Kosten von Zwangsmassnahmen nach Artikel 53 des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes für die Dauer von zwei Jahren je seit Fälligkeit.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 34a EGGSchG: Pfandrecht

Art. 53 GSchG: Zwangsmassnahmen

Art. 836 ZGB: gesetzliche Grundpfandrechte des kantonalen Rechts.

Das Pfandrecht für die Baukostenbeiträge beinhaltet auch ein Pfandrecht für die einmaligen Anschlussgebühren gemäss Art. 41 f. SER (diese können unter die Baukostenbeiträge subsumiert werden).

## Art. 50 Rechnungsstellung

1 Die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr erfolgt nach der Abnahme des Hausanschlusses. Bei bereits bestehenden Hausanschlüssen erfolgt die Rechnungsstellung nach der Abnahme oder in den Fällen von Art. 40 Abs. 3. Die Gemeinde hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

2 Weigert sich eine Grundeigentümerin oder ein Grundeigentümer bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so erfolgt die Rechnungsstellung für die Anschlussgebühr nach Eintritt der Rechtskraft der Anschlussverfügung.

3 Die Rechnungstellung für den Baubeitrag erfolgt, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

4 Die Rechnungsstellung für die Betriebsgebühr erfolgt jährlich.

5 Alle Gebühren und Beiträge sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach unbenutztem Ablauf dieser 30 Tage tritt automatisch Verzug ein und es kann ein Verzugszins verrechnet werden, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

6 Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens wird die Anschlussgebühr auf Grund einer Selbstdeklaration der Bauherrschaft berechnet und verfügt. Ergibt sich bei der Schlussabnahme der Bauten und Anlagen eine Veränderung der Anschlussgebühr, wird die Differenz nachgefordert bzw. zurückbezahlt.

7 Bei allen Rechnungen und Zahlungen bleibt die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen vorbehalten.

## Art. 51 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

# VII. Rechtsmittel, Strafen und Massnahmen

## Art. 52 Rechtsmittel

1 Gegen Planungsentscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig.

2 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

3 Gegen die übrigen Entscheide der Gemeinde ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

4 Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 39 EGGSchG: Rechtsmittel

## Art. 53 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Bezug zu übergeordnetem Recht:

§ 38 EGGSchG: Strafen;

Art. 70 GSchG: Vergehen.

Die Gemeinde kann eigene Strafnormen schaffen (z.B. Busse bei Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Leitung ohne Bewilligung). Derartige Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit jedoch weiterhin der regierungsrätlichen Genehmigung (§ 4 Abs. 2 des Übertretungsstrafgesetzes).

# VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

## Art. 54 Übergangsbestimmungen

1 Die Betriebsgebühr für die Ableseperiode vom mm.yyyy bis mm.yyyy wird erstmals im Jahr yyyy auf Basis des vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglements in Rechnung gestellt.

2 Die Anschlussgebühr wird ab dem dd.mm.yyyy gemäss dem vorliegenden Siedlungsentwässerungsreglement erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach dem alten Reglement beurteilt.

Die Formulierung in Abs. 1 und 2 bezweckt, einer echten Rückwirkung entgegenzuwirken.

## Art. 55 Ausnahmen

1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

3 Für die Gebührenerhebung bei Grundstücken, welche hauptsächlich über Siedlungsentwässerungsanlagen von Nachbargemeinden entwässert werden, trifft die Gemeinde mit der Nachbargemeinde eine Vereinbarung über die Zuständigkeit für die Gebührenerhebung.

Viele Gemeinden haben Schnittstellen mit Nachbargemeinden. So kann es vorkommen, dass ein Grundstück der Gemeinde A das Abwasser ohne Mitbenutzung der Anlagen der Gemeinde A direkt in die Anlagen der Gemeinde B einleitet. Hier wurde in der Vergangenheit häufig zwischen den Gemeinden vertraglich geregelt, dass Gemeinde B beim betreffenden Grundstück die Gebühren selber erhebt. Dazu soll im SER eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.

## Art. 56 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements bei der Gemeinde oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Kantonsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

## Art. 57 Inkrafttreten

1 Dieses Reglement tritt nach Annahme an der Gemeindeversammlung vom dd.mm.yyyy am dd.mm.yyyy in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

2 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Siedlungsentwässerungs-Reglement der Gemeinde xyz vom dd.mm.yyyy unter Vorbehalt von Art. 54 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

XYZ, den

**Namens des Gemeinderates**

Der/die Gemeindepräsidentin: Der/die Gemeindeschreiberin:

XYZ XYZ

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

# ANHANG I: Wichtige Abkürzungen

ARA Abwasserreinigungsanlage

EGGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997

GEP Genereller Entwässerungsplan

GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991

GSchV Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998

KGSchV Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997

LW–Zone Landwirtschaftszone

PBG Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989

SER Siedlungsentwässerungsreglement

SN Schweizer Norm

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907